

Aufstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten in Bund und Ländern nach der Föderalismusreform I¹

Anja Holland-Letz, Mark Koehler

Die Neuverteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern im Zuge der Föderalismusreform I im Jahre 2006 hat sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene den Anstoß für vielfältige Reformen gegeben. Im Beamtenrecht ist von besonderer Bedeutung, dass die Länder die Regelungskompetenz für ihr beamtetes Personal unter anderem auf dem Gebiet des Laufbahnrechts erhalten haben und ihnen damit ein deutlich größerer Entscheidungsspielraum zur Verfügung steht. Diese neu hinzu gewonnenen Kompetenzen hat ein weit überwiegender Teil der Länder seit dem Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes im Jahr 2009 für vielfältige Laufbahnrechtsreformen genutzt, wobei die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern und dem Bund zum Teil beachtlich sind.² Hier reicht die Spannweite von einer einfachen Anpassung der Landesgesetze an die bundesrechtlichen Regelungen ohne nennenswerte Veränderungen bis hin zu grundlegenden Reformen, wie z. B. der Abschaffung der bisher in Deutschland üblichen vier Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes und Einrichtung einer einheitlichen Laufbahn, wie dies in Bayern und Rheinland-Pfalz vollzogen wurde. Daneben lässt sich eine starke Tendenz hin zu einer Reduzierung auf zwei Laufbahngruppen verzeichnen, wie es die fünf norddeutschen Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie Berlin und Sachsen-Anhalt bereits umgesetzt haben. So unterschiedlich sich die Laufbahnsysteme in Bund und Ländern entwickelt haben sind auch die Aufstiegsanforderungen und -verfahren. Mit diesem Beitrag soll eine Zwischenbilanz der Laufbahnrechtsreformen in Bund und Ländern gezogen und insbesondere die neuen Aufstiegs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

I. Gebietskörperschaften mit viergliedrigem Laufbahngruppensystem

1. Bund

Am 12. Februar 2009 ist das neu gefasste „Bundesbeamtengesetz“³ in Kraft getreten; die darauf aufbauende „Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten“⁴ wurde kurz darauf erlassen. Mit der Laufbahnrechtsreform wurde die Anzahl der früher auf Bundesebene bestehenden Laufbahnen von etwa 125 auf die folgenden maximal neun Laufbahnen je Laufbahngruppe reduziert:

- nichttechnischer Verwaltungsdienst,
- technischer Verwaltungsdienst,
- sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst,
- naturwissenschaftlicher Dienst,
- agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst,
- ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst,
- sportwissenschaftlicher Dienst,
- kunstwissenschaftlicher Dienst,
- tierärztlicher Dienst.⁵

Eine Laufbahn umfasst nicht mehr lediglich die Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vor- und Ausbildung voraussetzen; vielmehr eröffnen alle gleichwertigen und verwandten Ausbildungen den Zugang zu einer Laufbahn.⁶ Die bisherige Unterscheidung zwischen den so genannten Regellaufbahnen

und den Laufbahnen besonderer Fachrichtung wird aufgehoben, beide Laufbahnarten werden gleichwertig nebeneinander gestellt.⁷

In der neu gefassten Bundeslaufbahnverordnung bildet der in §§ 35 bis 41 BLV geregelte Ausbildungsaufstieg die reguläre Weiterentwicklungsmöglichkeit. Der bisherige Praxisaufstieg ist grundsätzlich abgeschafft worden, wobei allerdings in den Übergangsvorschriften die Weitergeltung der §§ 33 bis 33b BLV alte Fassung (BLV a. F.) bis zum 31. Dezember 2015 festgelegt wird. Das Bundesministerium des Innern hat bis zum 1. Januar 2015 einen Bericht über die mit der Neuregelung des Aufstiegsverfahrens gewonnenen Erfahrungen vorzulegen, auf dessen Grundlage dann über die Fortführung des Praxisaufstiegs entschieden wird.⁸

a) Ausbildungsaufstieg⁹

Für die Zulassung zum Aufstiegsverfahren wird die Bewährung in einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren vorausgesetzt, wobei die Bewerber bei Ablauf der Ausschreibungsfrist das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen. Die Entscheidung über die Zulassung trifft eine unabhängige Auswahlkommission nach Vorstellung der Bewerber; für einen Aufstieg in den gehobenen und höheren Dienst wird zusätzlich die Bearbeitung schriftlicher Aufgaben gefordert. Für den Aufstieg in den mittleren Dienst ist der erfolgreiche Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes oder einer fachspezifischen Qualifizierung von mindestens einem Jahr und sechs Monaten erforderlich. Für den Aufstieg in den gehobenen bzw. höheren Dienst sind entweder der erfolgreiche Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes, eines Hochschulstudiums mit Bachelor- bzw. Masterabschluss oder ein jeweils gleichwertiger Abschluss sowie eine berufspraktische Einführung in die Aufgaben der höheren Laufbahn von einem Jahr nachzuweisen. Das Aufstiegsverfahren in den gehobenen bzw. höheren Dienst kann auf die berufspraktische Einführung von einem Jahr beschränkt werden, wenn Beamtinnen und Beamte¹⁰ die in der Ausschreibung geforderte Hochschulausbildung und das Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen haben.

1) Der Beitrag gibt den Stand April 2012 wieder.

2) S. hierzu auch *Holland-Letz*, Handbuch der Dienst- und Laufbahnrechtsreformen in Bund und Ländern, 1. Aufl. 2011.

3) Bundesbeamtengesetz (BBG) vom 5.2.2009, BGBl. I S. 160.

4) Bundeslaufbahnverordnung (BLV) vom 12.2.2009, BGBl. I S. 284 ff.

5) § 6 Abs. 2 BLV. Zur umfassenden Beurteilung der Rechtslage im Einzelfall wird empfohlen, die jeweils zitierten Paragraphen in der Gesamtfassung heranzuziehen, da in diesem Beitrag nur Ausschnitte dargestellt werden können.

6) § 16 Abs. 1 BBG.

7) *Leppek*, in *Lemhöfer/Leppek*: Das Laufbahnrecht der Bundesbeamten, Kommentar (Loseblattausgabe), Rz. 16 zu § 6 BLV 2009.

8) § 54 Abs. 2 BLV.

9) Die Ausführungen im folgenden Absatz geben etwas verkürzt die Regelungen der §§ 35, 36, 39 BLV wieder.

10) Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist selbstverständlich stets eingeschlossen.